

AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 38	8	Steinbergkirche, den 26. September 2025	Jahrgang 18
Inhalt:			
Seite	291	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting	
Seite	293	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche	
Seite	294	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup	
Seite	295	Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hasselberg	
Seite	296	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwin der Gemeinde Nieby	ohnungssteuer/
Seite	304	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwin der Gemeinde Niesgrau	ohnungssteuer/
Seite	312	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwin der Gemeinde Rabel	ohnungssteuer/
Seite	320	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitw in der Gemeinde Rabenholz	ohnungssteuer/
Seite	328	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwin der Gemeinde Stoltebüll	ohnungssteuer
Seite	336	Einladung der Nordsee Akademie zu einem Gemeindese 16. Oktober 2025: "Kommunaler gestalten Zukunft – Klim energetische Sanierung, Förderung"	

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt wird auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht unter www.amt-geltingerbucht.de veröffentlicht.



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting

Sitzungstermin: Dienstag, 30.09.2025, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Restaurant Hellas, Norderholm 28, 24395 Gelting

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungs-	Vorlage
•	mäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und	
	der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu	
2	behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 21.07.2025	
4	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten	
•	Beschlüsse	
5	Bericht des Bürgermeisters	
6	Berichte und Terminbekanntgaben der Ausschussvorsitzen-	
	den	
7	Bericht und Sachstände zu diversen Projekten aus dem	
	Amtsausschuss	
8	Gewerbegebiet Westerfeld / Geltinger Bucht	
8.1	Sachstandsbericht aus der Arbeitsgruppe	
9	Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der	2025-03GV-320
	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in	
4.0	der Gemeinde Gelting	
10	Sanierung Birkhalle	0005 0001/ 000
10.1	Energetische Sanierung Birkhalle - weitere Beauftragung Planungsleistungen	2025-03GV-323
10.2	Energetische Sanierung Birkhalle - Entwurf & Kostenschätzung	2025-03GV-325
10.3	Birkhalle, Sanierung der Duschen - Verkleidung Installation	2025-03GV-324
	Duschpaneele	
11	Beratung und Beschluss über die Anschaffung einer neuen	
	Anzeigetafel in der Birkhalle	
12	Beratung und Beschlussfassung über die Ermächtigung zur	2025-03GV-322
	Stellung eines Förderantrages für Kleinprojekte im Rahmen	
	des Regionalbudgets	
13	Einwohnerfragestunde	
14	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden	_
	nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium	
	voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
15	Vertragsangelegenheiten	
16	Grundstücksangelegenheiten	

- 16.1 Beratung und Beachluss über einen Grundstücksverkauf / Erbpacht / Wolfgang-Mieter-Straße
- 16.2 Up de Barg 3 / 4
- 16.3 Sachstandsbericht hier: Liegenschaft in Gelting, Ostlandstraße 2, 4 und 8

gez. Boris Kratz Bürgermeister



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche

Sitzungstermin: Dienstag, 07.10.2025, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Restaurant & Hotel Anglia, Nübelfeld 34, 24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungs- mäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über	
	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden	
4	Bericht des Bürgermeisters zur Beschlusskontrolle	
5	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
6	Einwohnerfragestunde	
7	Abschluss des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Errichtung	2025-14GV-441
	des Schulzweckverbandes Ostangeln und Verabschiedung der	
	Verbandssatzung	
8	Entsendung von 2 weiteren Mitgliedern aus der Gemeindevertretung Steinbergkirche in die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Ostangeln	2025-14GV-442
9	Vorschlag für die Besetzung der ständigen Ausschüsse durch die Verbandsversammlung	2025-14GV-443
10	Verschiedenes	

gez. Jürgen Schiewer Bürgermeister



Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup

Sitzungstermin: Dienstag, 07.10.2025, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus Sterup, Raiffeisenplatz , 24996 Sterup

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungs-	_
	mäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und	
	der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über	
	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu	
	behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 11.09.2025	
4	Mitteilungen des Bürgermeisters	
5	Bericht der Ausschussvorsitzenden	
6	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten	
	Beschlüsse	
7	Einwohnerfragestunde	
8	Stellungnahme zur Teilaufstellung der Regionalpläne Wind-	
	energie in Schleswig-Holstein	
	hier: Beratung und Beschlussfassung	
9	Verschiedenes	

gez. Johannes-Friedrich Vogt Bürgermeister



Einladung

Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hasselberg

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.10.2025, 10:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungsraum (Außenstelle), Holmlück 11-15, 24972 Steinbergkirche

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungs-	
	mäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und	
	der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über	
	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu	
	behandelnden Tagesordnungspunkte	
3	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten	
	Beschlüsse	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Verschiedenes	

Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
	Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden	
	nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium	
	voraussichtlich nichtöffentlich beraten:	
6	Prüfung des Jahresabschlusses 2024	2025-04GV-180
7	Finanzangelegenheiten	

gez. Thomas Boysen Ausschussvorsitzender



Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nieby

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2025, Nr. 27) in der sowie § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2022, Seite 564) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerpflicht	2
§ 4 Steuermaßstab	3
§ 5 Steuersatz	4
§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung	4
§ 7 Anzeigepflicht	5
§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht	5
§ 9 Datenverarbeitung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Nieby erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmungen einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (6) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen erforderlicherweise aus beruflichen Gründen innehaben, weil sie der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagefaktor, multipliziert mit dem Wohnflächenfaktor, multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung, multipliziert mit dem Gebäudeartfaktor, multipliziert mit 100.

Wohnwert = Faktor Lage

x Faktor Wohnfläche

x Faktor Baujahr

x Faktor Gebäudeart

x 100

(3) Zur Ermittlung des Lagefaktors ist der Lagewert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Lagewert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert "1,0" zu addieren. Der Lagewert ermittelt sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung und das Tätigwerden der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle (Gutachterausschussverordnung - GAVO) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte sowie der dazugehörigen der Legende zu entnehmenden Bezugsgröße (Fläche) angewendet.

Die Berechnung der Wertunterschiede von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgt anhand von Umrechnungskoeffizienten. Die Tabelle der Umrechnungskoeffizienten für flächenabhängige Bodenrichtwerte ist den Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg zu entnehmen.

Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Ist ein Bodenrichtwert für den Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone, der angrenzenden Bodenrichtwertzonen oder hilfsweise der nächstgelegenen Zone welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt ein Bodenrichtwert zu schätzen. Ein solcher Bodenrichtwert kann auch als Bodenrichtwert zur Ermittlung des höchsten Lagewertes in der Gemeinde herangezogen werden. Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 700 qm umgerechnet.

Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnflächenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnflächen berücksichtigt. Es werden nur volle Quadratmeter berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren

Fertigstellung maßgeblich.

(6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Berechnungsfaktor
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau:	1,0
Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	
Zweifamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

(7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (Mischnutzung), wird die nach Absatz 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
vollständige bzw. annähernd	180 – 365 Tage	
vollständige Verfügbarkeit	(=unter 186	
	Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	139 – 179 Tage	
-	(=186 – 226	
	Vermietungstage)	70 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 139 Tage	
	(= über 226	
	Vermietungstage)	55 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 4,7 v. H. des Maßstabes nach § 4 für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2024 in Euro.

Die Steuer beträgt 3,7 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2025 in Euro.

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem die oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung innegehabt hat.
 - Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung erstmals innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Fällt die Übernahme einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsersten, so entsteht die Steuerpflicht mit dem auf die Übernahme folgenden Monat.
 - Die Steuerpflicht endet grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung aufgibt. Fällt die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsletzten, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Aufgeben der Zweitwohnung.

Die nach Absatz 1 Satz 3 entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten

Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

(3) Der/Die Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er/sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den Umständen, die im Zeitpunkt der Vorauszahlungsfestsetzung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Steuer für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Jahr geltende Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung, die für das laufende Jahr maßgeblichen Bodenrichtwerte sowie sonstige für das laufende Jahr bereits bekannte oder zu erwartende Besteuerungsgrundlagen.

Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzenden Steuer zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Hat der Steuerpflichtige die Zweitwohnung im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmalig inne, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 2 für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Vorauszahlung ist zu jeweils gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb von zwei Wochen durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Steueramt des Amtes Geltinger Bucht aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichtigen zu erfüllen.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Absatz 7) unaufgefordert für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Absatz 6)
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete

Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht dieses fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten sowie die Namen der Mieter/innen mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht die Anschriften der Mieter/innen mitzuteilen, die einzelnen Mietverträge vorzulegen und das gezahlte Mietentgelt nachzuweisen.

(4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 KAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Steueramt des Amtes Geltinger Bucht zulässig.
 - a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, sowie es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (Bodenrichtwerte, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart)

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:
 - Einwohnermeldeämter
 - Touristikverein Ferienland Ostsee Geltinger Bucht e.V.
 - Ostseefjord Schlei GmbH
 - Bereich Bauamt/Liegenschaften des Amtes Geltinger Bucht
 - Bereich Finanzen/Steuern des Amtes Geltinger Bucht
 - untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
 - Bundeszentralregister
 - Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer und Vermittlungsagenturen
- (3) Die Gemeinde Nieby ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 1 KAG, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht

gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht aus § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt.
 - c) Der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG.
- (4) Nach § 18 Absatz 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Nieby vom 10.11.2020.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nieby, den 17.09.2025 gez. Dirk Hansen (Bürgermeister)



Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Niesgrau

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2025, Nr. 27) in der sowie § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2022, Seite 564) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerpflicht	2
§ 4 Steuermaßstab	3
§ 5 Steuersatz	4
§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung	4
§ 7 Anzeigepflicht	5
§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht	5
§ 9 Datenverarbeitung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
& 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Niesgrau erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmungen einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (6) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen erforderlicherweise aus beruflichen Gründen innehaben, weil sie der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagefaktor, multipliziert mit dem Wohnflächenfaktor, multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung, multipliziert mit dem Gebäudeartfaktor, multipliziert mit 100.

Wohnwert = Faktor Lage

x Faktor Wohnfläche

x Faktor Baujahr

x Faktor Gebäudeart

x 100

(3) Zur Ermittlung des Lagefaktors ist der Lagewert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Lagewert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert "1,0" zu addieren. Der Lagewert ermittelt sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung und das Tätigwerden der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle (Gutachterausschussverordnung - GAVO) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte sowie der dazugehörigen der Legende zu entnehmenden Bezugsgröße (Fläche) angewendet.

Die Berechnung der Wertunterschiede von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgt anhand von Umrechnungskoeffizienten. Die Tabelle der Umrechnungskoeffizienten für flächenabhängige Bodenrichtwerte ist den Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg zu entnehmen.

Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Ist ein Bodenrichtwert für den Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone, der angrenzenden Bodenrichtwertzonen oder hilfsweise der nächstgelegenen Zone welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt ein Bodenrichtwert zu schätzen. Ein solcher Bodenrichtwert kann auch als Bodenrichtwert zur Ermittlung des höchsten Lagewertes in der Gemeinde herangezogen werden. Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 700 qm umgerechnet.

Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnflächenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnflächen berücksichtigt. Es werden nur volle Quadratmeter berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren

Fertigstellung maßgeblich.

(6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Berechnungsfaktor
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau:	1,0
Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	
Zweifamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

(7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (Mischnutzung), wird die nach Absatz 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
vollständige bzw. annähernd	180 – 365 Tage	_
vollständige Verfügbarkeit	(=unter 186	
	Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	139 – 179 Tage	
-	(=186 – 226	
	Vermietungstage)	70 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 139 Tage	
	(= über 226	
	Vermietungstage)	55 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 5,2 v. H. des Maßstabes nach § 4 für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2024 in Euro.

Die Steuer beträgt 3,6 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2025 in Euro.

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem die oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung innegehabt hat.
 - Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung erstmals innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Fällt die Übernahme einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsersten, so entsteht die Steuerpflicht mit dem auf die Übernahme folgenden Monat.
 - Die Steuerpflicht endet grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung aufgibt. Fällt die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsletzten, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Aufgeben der Zweitwohnung.

Die nach Absatz 1 Satz 3 entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten

Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

(3) Der/Die Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er/sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den Umständen, die im Zeitpunkt der Vorauszahlungsfestsetzung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Steuer für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Jahr geltende Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung, die für das laufende Jahr maßgeblichen Bodenrichtwerte sowie sonstige für das laufende Jahr bereits bekannte oder zu erwartende Besteuerungsgrundlagen.
Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr

Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzenden Steuer zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Hat der Steuerpflichtige die Zweitwohnung im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmalig inne, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 2 für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Vorauszahlung ist zu jeweils gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb von zwei Wochen durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Steueramt des Amtes Geltinger Bucht aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichtigen zu erfüllen.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Absatz 7) unaufgefordert für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Absatz 6)
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete

Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht dieses fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten sowie die Namen der Mieter/innen mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht die Anschriften der Mieter/innen mitzuteilen, die einzelnen Mietverträge vorzulegen und das gezahlte Mietentgelt nachzuweisen.

(4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 KAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Steueramt des Amtes Geltinger Bucht zulässig.
 - a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, sowie es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (Bodenrichtwerte, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart)

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:
 - Einwohnermeldeämter
 - Touristikverein Ferienland Ostsee Geltinger Bucht e.V.
 - Ostseefjord Schlei GmbH
 - Bereich Bauamt/Liegenschaften des Amtes Geltinger Bucht
 - Bereich Finanzen/Steuern des Amtes Geltinger Bucht
 - untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
 - Bundeszentralregister
 - Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer und Vermittlungsagenturen
- (3) Die Gemeinde Niesgrau ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 1 KAG, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht

gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht aus § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt.
 - c) Der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG.
- (4) Nach § 18 Absatz 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Niesgrau vom 22.06.2020.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Niesgrau, den 22.09.2025

gezeichnet Thomas Johannsen

Thomas Johannsen (Bürgermeister)



Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabel

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2025, Nr. 27) in der sowie § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2022, Seite 564) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerpflicht	2
§ 4 Steuermaßstab	3
§ 5 Steuersatz	4
§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung	4
§ 7 Anzeigepflicht	5
§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht	5
§ 9 Datenverarbeitung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rabel erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmungen einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (6) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen erforderlicherweise aus beruflichen Gründen innehaben, weil sie der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagefaktor, multipliziert mit dem Wohnflächenfaktor, multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung, multipliziert mit dem Gebäudeartfaktor, multipliziert mit 100.

Wohnwert = Faktor Lage

x Faktor Wohnfläche

x Faktor Baujahr

x Faktor Gebäudeart

x 100

(3) Zur Ermittlung des Lagefaktors ist der Lagewert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Lagewert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert "1,0" zu addieren. Der Lagewert ermittelt sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung und das Tätigwerden der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle (Gutachterausschussverordnung - GAVO) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte sowie der dazugehörigen der Legende zu entnehmenden Bezugsgröße (Fläche) angewendet.

Die Berechnung der Wertunterschiede von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgt anhand von Umrechnungskoeffizienten. Die Tabelle der Umrechnungskoeffizienten für flächenabhängige Bodenrichtwerte ist den Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg zu entnehmen.

Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Ist ein Bodenrichtwert für den Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone, der angrenzenden Bodenrichtwertzonen oder hilfsweise der nächstgelegenen Zone welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt ein Bodenrichtwert zu schätzen. Ein solcher Bodenrichtwert kann auch als Bodenrichtwert zur Ermittlung des höchsten Lagewertes in der Gemeinde herangezogen werden. Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 700 qm umgerechnet.

Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnflächenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnflächen berücksichtigt. Es werden nur volle Quadratmeter berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren

Fertigstellung maßgeblich.

(6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Berechnungsfaktor
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau:	1,0
Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	
Zweifamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

(7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (Mischnutzung), wird die nach Absatz 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
vollständige bzw. annähernd	180 – 365 Tage	_
vollständige Verfügbarkeit	(=unter 186	
	Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	139 – 179 Tage	
-	(=186 – 226	
	Vermietungstage)	70 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 139 Tage	
	(= über 226	
	Vermietungstage)	55 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 7,3 v. H. des Maßstabes nach § 4 für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2024 in Euro.

Die Steuer beträgt 4,9 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2025 in Euro.

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem die oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung innegehabt hat.
 - Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung erstmals innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Fällt die Übernahme einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsersten, so entsteht die Steuerpflicht mit dem auf die Übernahme folgenden Monat.
 - Die Steuerpflicht endet grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung aufgibt. Fällt die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsletzten, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Aufgeben der Zweitwohnung.

Die nach Absatz 1 Satz 3 entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten

Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

(3) Der/Die Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er/sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den Umständen, die im Zeitpunkt der Vorauszahlungsfestsetzung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Steuer für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Jahr geltende Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung, die für das laufende Jahr maßgeblichen Bodenrichtwerte sowie sonstige für das laufende Jahr bereits bekannte oder zu erwartende Besteuerungsgrundlagen.

Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr fostzusetzenden. Steuer zu Beginn des Kalenderiehren fostzusetzt. Het der

festzusetzenden Steuer zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Hat der Steuerpflichtige die Zweitwohnung im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmalig inne, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 2 für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Vorauszahlung ist zu jeweils gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb von zwei Wochen durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Steueramt des Amtes Geltinger Bucht aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichtigen zu erfüllen.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Absatz 7) unaufgefordert für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Absatz 6)
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete

Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht dieses fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten sowie die Namen der Mieter/innen mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht die Anschriften der Mieter/innen mitzuteilen, die einzelnen Mietverträge vorzulegen und das gezahlte Mietentgelt nachzuweisen.

(4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 KAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Steueramt des Amtes Geltinger Bucht zulässig.
 - a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, sowie es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (Bodenrichtwerte, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart)

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:
 - Einwohnermeldeämter
 - Touristikverein Ferienland Ostsee Geltinger Bucht e.V.
 - Ostseefjord Schlei GmbH
 - Bereich Bauamt/Liegenschaften des Amtes Geltinger Bucht
 - Bereich Finanzen/Steuern des Amtes Geltinger Bucht
 - untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
 - Bundeszentralregister
 - Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer und Vermittlungsagenturen
- (3) Die Gemeinde Rabel ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 1 KAG, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht

gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht aus § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt.
 - c) Der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG.
- (4) Nach § 18 Absatz 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabel vom 23.06.2020.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rabel, den 18.09.2025 gez. Stefan Meyer (Bürgermeister)



Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenholz

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2025, Nr. 27) in der sowie § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2022, Seite 564) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerpflicht	2
§ 4 Steuermaßstab	3
§ 5 Steuersatz	4
§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung	4
§ 7 Anzeigepflicht	5
§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht	5
§ 9 Datenverarbeitung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rabenholz erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmungen einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (6) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen erforderlicherweise aus beruflichen Gründen innehaben, weil sie der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagefaktor, multipliziert mit dem Wohnflächenfaktor, multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung, multipliziert mit dem Gebäudeartfaktor, multipliziert mit 100.

Wohnwert = Faktor Lage

x Faktor Wohnfläche

x Faktor Baujahr

x Faktor Gebäudeart

x 100

(3) Zur Ermittlung des Lagefaktors ist der Lagewert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Lagewert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert "1,0" zu addieren. Der Lagewert ermittelt sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung und das Tätigwerden der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle (Gutachterausschussverordnung - GAVO) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte sowie der dazugehörigen der Legende zu entnehmenden Bezugsgröße (Fläche) angewendet.

Die Berechnung der Wertunterschiede von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgt anhand von Umrechnungskoeffizienten. Die Tabelle der Umrechnungskoeffizienten für flächenabhängige Bodenrichtwerte ist den Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg zu entnehmen.

Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Ist ein Bodenrichtwert für den Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone, der angrenzenden Bodenrichtwertzonen oder hilfsweise der nächstgelegenen Zone welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt ein Bodenrichtwert zu schätzen. Ein solcher Bodenrichtwert kann auch als Bodenrichtwert zur Ermittlung des höchsten Lagewertes in der Gemeinde herangezogen werden. Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 700 qm umgerechnet.

Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnflächenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnflächen berücksichtigt. Es werden nur volle Quadratmeter berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren

Fertigstellung maßgeblich.

(6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Berechnungsfaktor
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau:	1,0
Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	
Zweifamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

(7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (Mischnutzung), wird die nach Absatz 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
vollständige bzw. annähernd	180 – 365 Tage	
vollständige Verfügbarkeit	(=unter 186	
	Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	139 – 179 Tage	
	(=186 – 226	
	Vermietungstage)	70 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 139 Tage	
	(= über 226	
	Vermietungstage)	55 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 7,3 v. H. des Maßstabes nach § 4 für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2024 in Euro.

Die Steuer beträgt 4,9 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2025 in Euro.

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem die oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung innegehabt hat.
 - Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung erstmals innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Fällt die Übernahme einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsersten, so entsteht die Steuerpflicht mit dem auf die Übernahme folgenden Monat.
 - Die Steuerpflicht endet grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung aufgibt. Fällt die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsletzten, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Aufgeben der Zweitwohnung.

Die nach Absatz 1 Satz 3 entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten

Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

(3) Der/Die Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er/sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den Umständen, die im Zeitpunkt der Vorauszahlungsfestsetzung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Steuer für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Jahr geltende Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung, die für das laufende Jahr maßgeblichen Bodenrichtwerte sowie sonstige für das laufende Jahr bereits bekannte oder zu erwartende Besteuerungsgrundlagen.

Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderiahr

Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzenden Steuer zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Hat der Steuerpflichtige die Zweitwohnung im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmalig inne, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 2 für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Vorauszahlung ist zu jeweils gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb von zwei Wochen durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Steueramt des Amtes Geltinger Bucht aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichtigen zu erfüllen.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Absatz 7) unaufgefordert für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Absatz 6)
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete

Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht dieses fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten sowie die Namen der Mieter/innen mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht die Anschriften der Mieter/innen mitzuteilen, die einzelnen Mietverträge vorzulegen und das gezahlte Mietentgelt nachzuweisen.

(4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 KAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Steueramt des Amtes Geltinger Bucht zulässig.
 - a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, sowie es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (Bodenrichtwerte, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart)

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:
 - Einwohnermeldeämter
 - Touristikverein Ferienland Ostsee Geltinger Bucht e.V.
 - Ostseefjord Schlei GmbH
 - Bereich Bauamt/Liegenschaften des Amtes Geltinger Bucht
 - Bereich Finanzen/Steuern des Amtes Geltinger Bucht
 - untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
 - Bundeszentralregister
 - Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer und Vermittlungsagenturen
- (3) Die Gemeinde Rabenholz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 1 KAG, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht

gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht aus § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt.
 - c) Der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG.
- (4) Nach § 18 Absatz 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rabenholz vom 23.06.2020.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rabenholz, den 17.09.2025 gez. Jörg Theet-Meints (Bürgermeister)



Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stoltebüll

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2025 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2025, Nr. 27) in der sowie § 1 Absatz 1, § 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 8 und § 18 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. Schleswig-Holstein 2022, Seite 564) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerpflicht	2
§ 4 Steuermaßstab	3
§ 5 Steuersatz	4
§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung	4
§ 7 Anzeigepflicht	5
§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht	5
§ 9 Datenverarbeitung	6
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Stoltebüll erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken seines persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Im Gemeindegebiet befindliche Wohnungen von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland oder dort einen Wohnsitz innehaben (§§ 8 und 9 AO), welcher Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften wäre, wenn er sich im Inland befände, gelten als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung. Dies gilt insbesondere, wenn die Wohnung nur aufgrund der melderechtlichen Regelungen als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung gilt oder die Bestimmungen einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach melderechtlichen Vorschriften nicht möglich ist oder wäre.
- (4) Liegen Hauptwohnung und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt diese in der Regel nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird.
- (6) Nutzen mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenigen Personen entfallende Wohnungsanteil. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzurechnen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Zweitwohnungen im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegen Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen erforderlicherweise aus beruflichen Gründen innehaben, weil sie der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen können. Diese Regelung ist auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.
- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Wohnwert der Zweitwohnung multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 7.
- (2) Der Wohnwert ergibt sich aus dem Lagefaktor, multipliziert mit dem Wohnflächenfaktor, multipliziert mit dem Baujahresfaktor der Wohnung, multipliziert mit dem Gebäudeartfaktor, multipliziert mit 100.

Wohnwert = Faktor Lage

x Faktor Wohnfläche

x Faktor Baujahr

x Faktor Gebäudeart

x 100

(3) Zur Ermittlung des Lagefaktors ist der Lagewert desjenigen Grundstücks, auf dem sich die Zweitwohnung befindet (Dividend) durch den höchsten Lagewert im Gemeindegebiet (Divisor) zu teilen und das Ergebnis der Teilung (Quotient) mit dem Wert "1,0" zu addieren. Der Lagewert ermittelt sich aus dem flächenabhängigen Bodenrichtwert. Hierzu werden die vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Schleswig-Flensburg gemäß § 196 Baugesetzbuch in Verbindung mit den §§ 14 und 15 der Landesverordnung über die Bildung und das Tätigwerden der Gutachterausschüsse und der Zentralen Geschäftsstelle (Gutachterausschussverordnung - GAVO) ermittelten und veröffentlichten Bodenrichtwerte sowie der dazugehörigen der Legende zu entnehmenden Bezugsgröße (Fläche) angewendet.

Die Berechnung der Wertunterschiede von Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone erfolgt anhand von Umrechnungskoeffizienten. Die Tabelle der Umrechnungskoeffizienten für flächenabhängige Bodenrichtwerte ist den Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten des Gutachterausschusses des Kreises Schleswig-Flensburg zu entnehmen.

Als maßgeblicher Bodenrichtwert ist der für das dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr geltende Wert für den konkreten Steuergegenstand anzusetzen. Ist ein Bodenrichtwert für den Steuergegenstand nicht zu ermitteln, so ist anhand der betroffenen Bodenrichtwertzone, der angrenzenden Bodenrichtwertzonen oder hilfsweise der nächstgelegenen Zone welche die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah widerspiegelt ein Bodenrichtwert zu schätzen. Ein solcher Bodenrichtwert kann auch als Bodenrichtwert zur Ermittlung des höchsten Lagewertes in der Gemeinde herangezogen werden. Der jeweils maßgebliche Bodenrichtwert ist zur Ermittlung des Lagewertes wie folgt zu modifizieren:

Flächenabhängige Bodenrichtwerte werden einheitlich auf eine Größe von 700 qm umgerechnet.

Lagewert = Bodenrichtwert x Umrechnungskoeffizient

- (4) Die bei der Berechnung anzusetzende Wohnfläche wird nach Maßgabe der Verordnung zur Berechnung der Wohnflächenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung ermittelt. Abweichend von der Wohnflächenverordnung werden Kellerräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, bei der Ermittlung der Wohnflächen berücksichtigt. Es werden nur volle Quadratmeter berücksichtigt.
- (5) Der Baujahresfaktor beträgt ein Tausendstel des Zahlenwerts des Baujahres. Das Baujahr ist das Jahr der Fertigstellung des Gebäudes. Im Falle einer Kernsanierung, die die Bausubstanz in einen nahezu neuwertigen Zustand versetzt, ist das Jahr deren

Fertigstellung maßgeblich.

(6) Der Faktor für die Gebäudeart wird wie folgt bemessen:

Gebäudeart	Berechnungsfaktor
Mehrfamilienhaus/Mehrgeschosswohnungsbau:	1,0
Eigentumswohnung, Mietwohnung, sonstige Wohnung	
Zweifamilienhaus/Doppelhaushälfte/Reihenhaus	1,1
Einfamilienhaus	1,2

(7) Wird die Wohnung auch zur Vermietung an wechselnde Gäste angeboten (Mischnutzung), wird die nach Absatz 1-6 ermittelte Bemessungsgrundlage mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Dieser stellt den Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen dar und wird wie folgt bemessen:

	Verfügbarkeitstage	Verfügbarkeitsgrad
vollständige bzw. annähernd	180 – 365 Tage	
vollständige Verfügbarkeit	(=unter 186	
	Vermietungstage)	100 %
mittlere Verfügbarkeit	139 – 179 Tage	
	(=186 – 226	
	Vermietungstage)	70 %
eingeschränkte Verfügbarkeit	unter 139 Tage	
	(= über 226	
	Vermietungstage)	55 %

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 4,0 v. H. des Maßstabes nach § 4 für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2024 in Euro.

Die Steuer beträgt 3,4 v. H. des Maßstabes nach § 4 ab dem Veranlagungsjahr 2025 in Euro.

§ 6 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer entsteht jeweils mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem die oder der Steuerpflichtige die Zweitwohnung innegehabt hat.
 - Die Steuerpflicht beginnt grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung erstmals innehat, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Fällt die Übernahme einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsersten, so entsteht die Steuerpflicht mit dem auf die Übernahme folgenden Monat.
 - Die Steuerpflicht endet grundsätzlich mit dem Kalendermonat, in dem jemand eine Zweitwohnung aufgibt. Fällt die Aufgabe einer Zweitwohnung nicht auf einen Monatsletzten, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Aufgeben der Zweitwohnung.

Die nach Absatz 1 Satz 3 entstandene Steuer wird in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Die festgesetzte Steuer ist mit den für das abgelaufene Kalenderjahr geleisteten

Vorauszahlungen (Absatz 4) zu verrechnen. Die nach der Verrechnung verbleibende Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Die Steuerschuld übersteigende Vorauszahlungen werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.

(3) Der/Die Steuerpflichtige hat auf die Steuer, die er/sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird, eine Vorauszahlung zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach den Umständen, die im Zeitpunkt der Vorauszahlungsfestsetzung bekannt sind und für die voraussichtliche Höhe der Steuer für das laufende Jahr Bedeutung haben. Hierzu gehören insbesondere die für das laufende Jahr geltende Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung, die für das laufende Jahr maßgeblichen Bodenrichtwerte sowie sonstige für das laufende Jahr bereits bekannte oder zu erwartende Besteuerungsgrundlagen.

Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderiahr

Die Vorauszahlung wird in der Regel zusammen mit der für das abgelaufene Kalenderjahr festzusetzenden Steuer zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Hat der Steuerpflichtige die Zweitwohnung im Verlaufe eines Kalenderjahres erstmalig inne, wird die Vorauszahlung abweichend von Satz 2 für den verbleibenden Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Vorauszahlung ist zu jeweils gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie die Änderung der Nutzung ist dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht innerhalb von zwei Wochen durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen anzuzeigen.

§ 8 Steuererklärung Mitteilungspflicht

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkungspflichtigen Personen (§ 11 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 78 Ziffer 2 Abgabenordnung (AO)) haben eine eigenhändig unterschriebene Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu vom Steueramt des Amtes Geltinger Bucht aufgefordert werden. Darüber hinaus sind auf Anforderung die sich aus § 90 Abgabenordnung ergebenden Mitwirkungspflichtigen zu erfüllen.
- (2) Die/Der Steuerpflichtige hat in Fällen der Mischnutzung (siehe § 4 Absatz 7) unaufgefordert für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Bei Aufgabe einer gemischt genutzten Zweitwohnung ist eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Aufgabe der Wohnung abzugeben. Eine Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn eine Verfügbarkeit von mehr als 180 Tagen gegeben war. Wird eine Steuererklärung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Frist nach Satz 1 abgegeben, gilt die Wohnung als ganzjährig verfügbar (volle Verfügbarkeit nach § 4 Absatz 6)
- (3) Die Angaben der/des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung sind durch geeignete

Unterlagen nachzuweisen, sofern das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht dieses fordert. Werden in der Steuererklärung Vermietungstage geltend gemacht, sind die Vermietungszeiten zu belegen. Hierbei sind die einzelnen Vermietungszeiten sowie die Namen der Mieter/innen mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen sind nach Aufforderung durch das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht die Anschriften der Mieter/innen mitzuteilen, die einzelnen Mietverträge vorzulegen und das gezahlte Mietentgelt nachzuweisen.

(4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, dem Steueramt des Amtes Geltinger Bucht auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen (§11 KAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Absatz 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Steueramt des Amtes Geltinger Bucht zulässig.
 - a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstatus und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person,
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, sowie es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. (Bodenrichtwerte, Wohnfläche, Baujahr, Gebäudeart)

- (2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:
 - Einwohnermeldeämter
 - Touristikverein Ferienland Ostsee Geltinger Bucht e.V.
 - Ostseefjord Schlei GmbH
 - Bereich Bauamt/Liegenschaften des Amtes Geltinger Bucht
 - Bereich Finanzen/Steuern des Amtes Geltinger Bucht
 - untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
 - Bundeszentralregister
 - Gutachterausschuss des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer und Vermittlungsagenturen
- (3) Die Gemeinde Stoltebüll ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 1 KAG, wer als Steuerpflichtige(r) oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) das Steueramt des Amtes Geltinger Bucht, pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht

gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Absatz 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht aus § 7 über Innehaben oder Aufgabe und der Nutzungsänderung der Zweitwohnung nicht oder verspätet nachkommt.
 - c) Der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen nach § 8 nicht oder verspätet nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 KAG.
- (4) Nach § 18 Absatz 3 KAG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zur Höhe der dort genannten Beträge geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Stoltebüll vom 10.11.2020.
- (2) Die Steuerpflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung dieser Satzung für die in der Vergangenheit liegenden Veranlagungszeiträume nicht schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der bisherigen Satzungsregelung anzustellen.
- (3) Bestandskräftige Steuerfestsetzungen werden von der Rückwirkung der Satzung nicht erfasst.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stoltebüll, den 17.09.2025 gez. Dr. Claus Messer (Bürgermeister)



Kommunaler Klimaschutz -Wärmeplanung, energetische Sanierung ₪ Förderung

NORDSEE AKADEMIE

GEMEINDESEMINAR

Wie können Kommunen Klimaschutz vor Ort wirksam gestalten?

Das Seminar gibt einen kompakten Überblick über den aktuellen Stand des kommunalen Klimaschutzes in Schleswig-Holstein und stellt konkrete Handlungsansätze vor - mit besonderem Blick auf die Herausforderungen kleiner Kommunen (< 1.000 Einwohner*innen)

Wir stellen folgende Aspekte in den Mittelpunkt:

- Klimaschutz überzeugend begründen und vermitteln
- Ansätze zur kommunalen Wärmeplanung im ländlichen Raum
- Möglichkeiten der energetischen Sanierung öffentlicher Liegenschaften
- Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten

Neben der Klimaschutzregion Flensburg stellen sich weitere Akteur*innen mit konkreten Praxisbeispielen vor und laden zum Austausch ein.

Dieses Seminar wird in Kooperation mit der Energie- und Klimaschutzinitiative Schleswig-Holstein und der Klimaschutzregion Flensburg durchgeführt.





Referent*innen:

Fabian Aschenbach © Reinhard Schnell (EKI), Manuela Wunderlich (Klimaschutzregion Flensburg)

Seminarablauf

12:30 Uhr Möglichkeit zum Mittagessen 13:30 Uhr Seminarbeginn ca. 15:00 Uhr Kaffeepause 15:30 Uhr Fortsetzung des Seminars 17:00 Uhr Ende des Seminars

Teilnahmegebühr

Seminar: 25,00 € (inkl. Kaffee Ø Tee)

Mittagessen: 18,00 € (Mittagsbuffet um 12:30 Uhr) Bitte geben Sie bei der Anmeldung an, ob Sie vegetarisch, vegan oder fleischhaltig essen möchten.

Anmeldung (bitte klicken) www.nordsee-akademie.de

Nordsee Akademie · Flensburger Str. 18 · 25917 Leck Tel.: 04662-87050

info@nordsee-akademie.de · www.nordsee-akademie.de